



WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

# › „Resultant Moral Luck“, „Sollen impliziert Können“ und eine komplexe normative Analyse moralischer Verantwortlichkeit

Michael Kühler



Preprints and Working  
Papers of the Centre for  
Advanced Study in Bioethics  
Münster 2012/33

## › „Resultant Moral Luck“, „Sollen impliziert Können“ und eine komplexe normative Analyse moralischer Verantwortlichkeit<sup>1</sup>

Michael Kühler

Erweist sich ein Akteur als (moralisch) verantwortlich sowie lobens- bzw. tadelnswert für die faktischen Konsequenzen seines Handelns, wenn das Eintreten dieser Konsequenzen nicht oder zumindest nicht vollständig von ihm abhängt? Ist beispielsweise der vielzitierte erfolgreiche Attentäter tatsächlich in umfangreichem Maße moralisch verantwortlich und tadelnswert als der erfolglose Attentäter, dessen abgefeuerter Schuss auf sein Opfer zufällig von einem vorbeifliegenden Vogel abgefangen wird, obschon beide doch die relevanten Ereignisse nach dem Abfeuern ihrer jeweiligen Schüsse gleichermaßen nicht unter ihrer Kontrolle haben?<sup>2</sup> Gibt es in diesem Sinne also „Resultant Moral Luck“?<sup>3</sup>

Derart formuliert stellt sich die Frage zunächst in einem (weit verstandenen) metaethischen Rahmen. Denn sie zielt darauf ab, ob zufällige bzw. vom Akteur nicht oder nicht hinreichend kontrollierbare Faktoren in moralischen Erwägungen überhaupt eine moralisch relevante Rolle spielen können oder ob „Moral Luck“ nicht vielmehr grundsätzlich abzulehnen ist als ein nur scheinbares moralisches Phänomen, das „in Wahrheit“ moraltheoretisch gar nicht existiert.

1 Dieser Text ist eine um einige Fußnoten ergänzte Fassung eines Artikels, der in der Zeitschrift *Grazer Philosophische Studien* erscheinen wird.

2 Das Beispiel entstammt Nagel 1979, 29. Siehe des Weiteren exemplarisch auch Zimmerman 2006, 597ff.

3 Zu den weiteren diskutierten Dimensionen von „Moral Luck“, d. h. „Circumstantial Moral Luck“, „Constitutive Moral Luck“ und „Causal (Moral) Luck“, werde ich nichts sagen. Für die Bezeichnungen und Differenzierungen vgl. Nagel 1979, 28, Zimmerman 1987, 219, Statman 1994b, 11, und Nelkin 2008, Kap. 1. Statman 1994a und Nelkin 2008 bieten darüber hinaus einen guten Überblick über die Debatte um „Moral Luck“ generell.

Letztere Überzeugung speist sich vor allem aus der Annahme, dass Akteure nicht für etwas verantwortlich sowie lobens- bzw. tadelnswert sein können, das sie nicht unter ihrer Kontrolle haben.<sup>4</sup> „Moral Luck“ hingegen zuzulassen bedeutet genau dies, d. h. dass vom Akteur nicht (hinreichend) beeinflussbare Faktoren einen Unterschied in dessen moralischer Beurteilung als verantwortlich und lobens- bzw. tadelnswert machen oder doch zumindest machen können. So verstanden ist es also bereits die metaethische Hintergrundanalyse, die über die grundsätzliche Weichenstellung entscheidet, ob und gegebenenfalls wie die intuitiv ja durchaus plausibel erscheinenden situativen Momente in derartigen Fällen – beispielsweise der Umstand, dass wir den erfolgreichen Attentäter als Mörder bezeichnen, den erfolglosen Attentäter hingegen nicht, sondern ihm lediglich einen Mordversuch zuschreiben – moraltheoretisch zu interpretieren sind.

Im Folgenden werde ich mich der Analyse dieser metaethischen Weichenstellung im Falle von „Resultant Moral Luck“ widmen. Sie verdankt sich meines Erachtens bestimmten generellen Auffassungen über das Verhältnis zwischen *Sollen* und *Können* und damit bestimmten Interpretationen des Prinzips „Sollen impliziert Können“ – wobei ich Verantwortlichkeit sowie Lobens- und Tadelnswertsein hier schlicht als Facetten des Sollens betrachte.

Mit Blick auf das Prinzip „Sollen impliziert Können“ stehen sich im Wesentlichen zwei konkurrierende Interpretationen gegenüber, die für die Ablehnung bzw. Akzeptanz von „Resultant Moral Luck“ entscheidend sind: einerseits ein Verständnis des Prinzips im Sinne einer *begrifflichen Implikation*, demzufolge man bei der Rede von Sollen bzw. Verantwortlichkeit ohne Können denselben begrifflichen Fehler machen würde wie bei der Rede beispielsweise von einem verheirateten Junggesellen, und andererseits eine Interpretation im Sinne einer *normativen These*, d. h. dass Sollensansprüchen aus Gründen der Fairness ein geeignetes Können der Adressaten gegenüberstehen *soll* bzw. dass ein Akteur fairerweise nur für dasjenige als verantwortlich anzusehen ist, über das er hinreichende Kontrolle hat.

Das Ergebnis meiner Überlegungen wird folgendes sein: Wer das Prinzip „Sollen impliziert Können“ im Sinne einer begrifflichen Implikation deutet, wie es die dominante Position in der Debatte ist, der ist gezwungen, auch die Möglichkeit von „Resultant Moral Luck“ bereits aus begrifflichen Gründen abzulehnen. Erst mit einer Auffassung des Prinzips im Sinne der normativen These kann „Resultant Moral Luck“ als moraltheoretische Möglichkeit überhaupt in Betracht gezogen werden. Denn erst in diesem Rahmen erweist sich ein möglicher Einbezug als eine Frage moralischer Fairness. Umgekehrt formuliert heißt dies, dass all diejenigen auf eine normative Interpretation des Prinzips „Sollen impliziert Können“ festgelegt sind, die sich in ihrer Ablehnung von „Resultant Moral Luck“ darauf berufen, dass es dem Akteur gegenüber *unfair* wäre, ihn hier als verantwortlich sowie lobens- bzw. tadelnswert zu sehen.

Vor dem Hintergrund der – meines Erachtens zu favorisierenden<sup>5</sup> – normativen Interpretation des Prinzips „Sollen impliziert Können“ werde ich abschließend eine *komplexe normative Analyse moralischer Verantwortlichkeit* sowie des Lobens- und Tadelnswertseins vorschlagen, die aus meiner Sicht am ehesten einen überzeugenden Einbezug der intuitiv plausiblen Momente von „Resultant Moral Luck“, d. h. derjenigen moralisch relevant erscheinenden Konsequenzen

4 Zu unterscheiden ist hiervon die Annahme, dass es unfair ist, jemanden für etwas verantwortlich zu machen, für das er nichts kann. Auf die zentrale Unterscheidung zwischen der begrifflich sinnvollen Möglichkeit und der (moralischen) Fairness des Verantwortlichmachens wird noch ausführlich zurückzukommen sein.

5 Gleichwohl werde ich hier nicht für diese Auffassung argumentieren. Siehe hierfür knapp Kühler 2008 und ausführlich Kühler 2012.

des Handelns eines Akteurs, die er nicht (vollständig oder hinreichend) unter seiner Kontrolle hat, zu leisten vermag.

### Von „Resultant Moral Luck“ zum Prinzip „Sollen impliziert Können“

Während sich in der Debatte um „Sollen impliziert Können“ im Wesentlichen eine begriffliche und eine normative Interpretation gegenüberstehen, finden sich in der Debatte um „Moral Luck“ im Kern drei prominente Positionen:

Die erste Position geht von der Annahme aus, dass die Verantwortlichkeit eines Akteurs nur soweit reicht wie dessen willentliche bzw. handelnde Kontrolle. Vom Akteur nicht kontrollierbare Faktoren sind deshalb als moraltheoretisch irrelevant anzusehen und „Moral Luck“ folglich abzulehnen.

Die zweite Position geht zwar ebenfalls von der Annahme aus, dass die Verantwortlichkeit eines Akteurs nur soweit reicht wie dessen willentliche bzw. handelnde Kontrolle. Allerdings wird nunmehr zugestanden, dass manche vom Akteur nicht kontrollierbare Faktoren zumindest intuitiv als moralisch relevant erscheinen können und faktisch auch häufig unsere moralischen Urteile beeinflussen. Dieser Einfluss ist jedoch nicht durch spezifisch moraltheoretische Erwägungen gedeckt, sondern verdankt sich lediglich unseren epistemischen Einschränkungen mit Blick auf unser Wissen um die tatsächlichen Motive und Intentionen des Akteurs oder weiteren einseitigen mentalen Befangenheiten. Auf diese Weise lässt sich erklären, wie es zu dem Anschein von „Moral Luck“ kommt. In einem „echten“ moraltheoretischen Sinn aber kann es auch hier kein „Moral Luck“ geben.<sup>6</sup>

Repräsentieren die ersten beiden Positionen demnach gleichermaßen eine moraltheoretische Ablehnung von „Moral Luck“, so wird in der dritten Position schließlich die Möglichkeit ausdrücklich zugelassen, dass vom Akteur nicht kontrollierbare Faktoren moralisch und auch moraltheoretisch relevant sein können. Diese führen also nicht nur faktisch vor dem Hintergrund epistemischer Einschränkungen zu – daraufhin zu kritisierenden – unterschiedlichen moralischen Urteilen, sondern kommen vielmehr als prinzipiell geeignete moralische Rechtfertigungen für diese Urteile in Frage. „Moral Luck“ wird hier somit ausdrücklich anerkannt.

Die Debatte zwischen letztlich der moraltheoretischen Ablehnung und Akzeptanz von „Moral Luck“ findet vornehmlich wiederum statt mit Blick auf das genaue Verständnis von Verantwortlichkeit und des Lobens- und Tadelswertseins von Akteuren sowie mit Blick auf die Bedingungen, die hierfür zu erfüllen sind. Die für die Ablehnung von „Moral Luck“ wesentliche in Anschlag gebrachte Bedingung ist die *Kontrollbedingung*. Ein Akteur ist ihr gemäß nur für dasjenige als verantwortlich sowie lobens- oder tadelswert zu sehen, worüber er die willentliche bzw. handelnde Kontrolle hat.<sup>7</sup> Allerdings bleibt in dieser noch vagen Formulierung zunächst offen, ob es nun darum geht, ob ein Akteur verantwortlich *ist*, oder darum, dass es „lediglich“ *unfair* ist, ihn verantwortlich *zu machen*.

6 Vertreter dieses prominenten epistemischen Arguments versuchen so, „Moral Luck“ als moraltheoretisches Scheinproblem zu entlarven. Für einen knappen Überblick hierzu siehe Nelkin 2008, Kap. 4.1.1. Siehe ausführlich in diesem Sinne etwa Rosebury 1995. Für eine Erklärung auf der Basis weiterer einseitiger mentaler Befangenheiten siehe Domsky 2004 und Domsky 2005 sowie direkt kritisch hierzu wiederum Statman 2005.

7 Es kann für den hier verfolgten Zweck offenbleiben, ob sich die Kontrollbedingung dabei im Rahmen einer kompatibilistischen Konzeption von Willensfreiheit ausformulieren lässt oder ob sie eine inkompatibilistische Lesart erfordert.

Im Hintergrund sind an dieser Stelle zwei Weisen wirksam, wie die Rede von der Verantwortlichkeit von Akteuren expliziert werden kann. Zum einen geht es um die Frage *kausaler Verantwortlichkeit*, d. h. darum, welche Geschehnisse einem Akteur aufgrund seines Handelns korrekterweise zugeschrieben werden können. Wofür also *ist* ein Akteur *qua Handelnder* kausal verantwortlich?<sup>8</sup> Die These in diesem Zusammenhang lautet, dass einem Akteur *als Handelndem* kausale Verantwortlichkeit korrekterweise nur für dasjenige zugeschrieben werden kann, worüber er auch die (willentliche bzw. handelnde) Kontrolle innehat. Wie diese Kontrolle wiederum handlungstheoretisch genau auszubuchstabieren ist und wo genau die Grenze zwischen ihr und den vom Akteur durch sein Handeln lediglich in Gang gesetzten und nicht weiter kontrollierten oder kontrollierbaren Kausalfolgen genau zu verorten ist, kann für den hier verfolgten Zweck offenbleiben. Entscheidend ist lediglich, *dass* die Kontrolle des Akteurs gewissen Grenzen unterliegt. Die so verstandene kausale Verantwortlichkeit eines Akteurs umfasst folglich keineswegs sämtliche Geschehnisse, zu deren Eintreten er durch sein Handeln oder gar nur Verhalten kausal (mit) beiträgt, sondern sie reicht lediglich bis zu seinem – seiner (willentlichen bzw. handelnden) Kontrolle unterliegenden – Beitrag.<sup>9</sup>

Zum anderen geht es um die Frage *moralischer Verantwortlichkeit*, d. h. darum, für welche Geschehnisse sich ein Akteur aufgrund seines Handelns vor anderen *moralisch zu verantworten hat* bzw. für welche Geschehnisse er von anderen (fairerweise) *moralisch verantwortlich gemacht* sowie (berechtigterweise) gelobt bzw. getadelt werden kann.<sup>10</sup> Moralische Verantwortlichkeit sowie Lobens- und Tadelnswertsein werden insofern im Sinne einer praktischen Zuweisung bzw. Askription verstanden.<sup>11</sup>

Die moraltheoretische Ablehnung von „Moral Luck“ speist sich sodann aus einer Kombination der beiden Verständnisweisen. Die moraltheoretische These lautet demnach, dass ein Akteur nur für dasjenige moralisch verantwortlich gemacht sowie gelobt bzw. getadelt werden kann, wofür er auch kausal verantwortlich ist. Erneut bleibt in dieser Formulierung jedoch offen, welche Art von Fehler man beginge, würde man einen Akteur für etwas moralisch verantwortlich machen wollen, für das er nicht kausal verantwortlich ist. Beginge man einen begrifflichen Fehler oder einen moralischen, indem dies unfair wäre?

Hier kommt meines Erachtens nun das Prinzip „Sollen impliziert Können“ ins Spiel. Denn moralische Verantwortlichkeit steht erst dann zur Debatte, wenn es um moralisch relevante Situationen und Handlungen (inklusive Unterlassungen) geht. Dies wiederum bedeutet, dass

8 Der Terminus kausale Verantwortlichkeit soll hier also keineswegs auf die im Alltag gebräuchliche, undifferenzierte Redeweise verweisen, derzufolge beispielsweise auch die vom Dach in meinen Kragen gefallenen Schneemassen für meine nachfolgende Erkältung „verantwortlich“ sind.

9 Der undifferenzierten, alltäglichen Redeweise kausaler Verantwortlichkeit zufolge könnte man dem Akteur – im Sinne eines relevanten Kausalfaktors – hingegen die entsprechenden Geschehnisse problemlos zuschreiben. Dabei bleibt jedoch eben der für die Diskussion um „Resultant Moral Luck“ entscheidende, die Verantwortlichkeit einschränkende Aspekt der (willentlichen bzw. handelnden) Kontrolle des Akteurs unbeachtet.

10 Siehe im Rahmen der Debatte um „Moral Luck“ in diesem Sinne etwa Concepcion 2002, der zwischen kausaler Verantwortlichkeit, moralischer Verantwortlichkeit und zudem Lobens- und Tadelnswertsein unterscheidet. Die Implikationen zwischen diesen drei Verständnisweisen sind ihm zufolge denn auch keineswegs klar.

11 Siehe hierzu mit Blick speziell auf die Rolle moralischer Gefühle bzw. reaktiver Einstellungen vor allem Peter F. Strawsons einflussreichen Aufsatz „Freedom and Resentment“ (Strawson 1962) und im Anschluss an ihn insbesondere Wallace 1994. Siehe auch die einschlägigen Beiträge der an Strawson anschließenden Diskussion im Sammelband von McKenna/Russell 2008.

eine Person in einer Situation zunächst moralisch aufgefordert gewesen sein muss,<sup>12</sup> eine bestimmte Handlung entweder auszuführen oder zu unterlassen. Moralisch verantwortlich kann eine Person folglich nur für Handlungen oder Unterlassungen sein, mit Blick auf die zuvor ein moralischer Sollensanspruch an sie adressiert war. Dabei wiederum ist üblicherweise unterstellt, dass die Person die zur Debatte stehende Handlung eben auch ausführen bzw. unterlassen kann: „Sollen impliziert Können“.

Geht man zudem davon aus, wie gerade in der Diskussion um „Resultant Moral Luck“ immer wieder betont wird, dass unsere kausale Verantwortlichkeit bei Handlungsversuchen bzw. Versuchen, einen bestimmten Sachverhalt herbeizuführen, endet, während der Erfolg dieser Versuche (auch) von Faktoren abhängt, die nicht unserer Kontrolle unterliegen,<sup>13</sup> so entspricht dies umgekehrt der Auffassung, dass wir bereits von vornherein lediglich zu derartigen Versuchen verpflichtet sein können. Denn dies ist dann alles, was wir tun können. Entsprechend gipfelt diese Auffassung in der allgemeinen These, dass sich unsere moralische Pflicht darin erschöpft, stets nur das uns moralisch Bestmögliche zu tun.<sup>14</sup>

Unabhängig davon, ob eine solche Einschränkung auf Versuche behauptet wird und gegebenenfalls verteidigt werden kann,<sup>15</sup> wird jedenfalls deutlich, dass die Kontrollbedingung innerhalb der Diskussion um „Resultant Moral Luck“ auf das Können im Prinzip „Sollen impliziert Können“ verweist. Die kausale Verantwortlichkeit des Akteurs als entscheidendes Moment für moralische Verantwortlichkeit entspricht schlichtweg dem durch das Sollen (angeblich) implizierten Können. Im Hintergrund der bei der Ablehnung von „Resultant Moral Luck“ in Anschlag gebrachten Kontrollbedingung, d. h. der Kombination zwischen kausaler und moralischer Verantwortlichkeit, steht somit das Prinzip „Sollen impliziert Können“. Denn erst mit ihm erscheint die Kombination zwischen kausaler und moralischer Verantwortlichkeit und damit die These, dass Akteure nur für dasjenige, wofür sie auch kausal verantwortlich sind, moralisch verantwortlich gemacht sowie gelobt bzw. getadelt werden können, als begründet. Pointiert formuliert: Wo kein Können bzw. keine kausale Verantwortlichkeit, da kein moralisches Sollen, und wo kein moralisches Sollen, da auch keine moralische Verantwortlichkeit. Die moraltheoretische These bei der Ablehnung von „Resultant Moral Luck“ entpuppt sich insofern als Resultat bzw. Variante des Prinzips „Sollen impliziert Können“: Moralische Verantwortlichkeit impliziert kausale Verantwortlichkeit; und kontrapositiv: fehlende kausale Verantwortlichkeit impliziert die Unmöglichkeit moralischer Verantwortlichkeit.

Der moraltheoretisch springende Punkt des Prinzips „Sollen impliziert Können“ mit Blick auf „Resultant Moral Luck“ liegt allerdings nicht darin, dass die Akteure einem Sollen überhaupt nicht nachkommen können und dieses demzufolge entfele, sondern darin, dass der

12 Sei es in einem starken Sinne einer moralischen Pflicht oder lediglich in einem schwachen Sinne des moralisch Wünschenswerten. Entscheidend ist, dass sich die Situation insofern als moralisch relevant entpuppt, als in ihr ein bestimmtes Geschehnis aus moralischer Sicht der Fall sein möge und sich der hieraus ableitende Anspruch auf Realisierung (auch) an den Akteur richtet.

13 Analog zur Handlungskontrolle kann es für den hier verfolgten Zweck offenbleiben, wo genau die Grenze der Kontrolle im Rahmen von Versuchen verläuft. Entscheidend ist erneut lediglich, dass die Kontrolle des Akteurs noch vor dem Erfolg des Versuchs an diese Grenze stößt.

14 Siehe in diesem Sinne exemplarisch Feldman 1986 und Zimmerman 1996.

15 Dass Sollensansprüche nicht ohne einen Bezug zu erfolgreichen Handlungen und Herbeiführungen von Sachverhalten auskommen, habe ich in Kühler 2012, Kap. 4, zu zeigen versucht. Der Hauptgrund liegt darin, dass man andernfalls auf einen handlungstheoretisch und moraltheoretisch unplausiblen Begriff des bloßen Versuchens zurückgeworfen wäre.

inhaltliche *Umfang* moralischer Sollensansprüche und damit moralischer Verantwortlichkeit aufgrund des Könnens der Akteure, d. h. aufgrund der Reichweite deren kausaler Verantwortlichkeit, *eingeschränkt* wird. Liegen bestimmte Konsequenzen unseres Handelns außerhalb unserer Kontrolle oder haben wir gar lediglich Handlungsversuche unter unserer (hinreichenden) Kontrolle, so kann sich der Inhalt moralischer Sollensansprüche nur auf dieses von uns kontrollierbare beziehen. Und ebenso haben wir nur hierfür als moralisch verantwortlich zu gelten. Es ist somit das Prinzip „Sollen impliziert Können“, das sowohl der Einschränkung des Inhalts moralischer Sollensansprüche als auch der Reichweite moralischer Verantwortlichkeit zugrundeliegt. Für „Resultant Moral Luck“, d. h. für zusätzliche bzw. umfangreichere moralische Sollensansprüche und moralische Verantwortlichkeit, scheint dann keinerlei Raum mehr zu bleiben. Wie aber wirken sich hier nun einerseits die begriffliche und andererseits die normative Interpretation des Prinzips genau auf die Ablehnung bzw. die Möglichkeit der Akzeptanz von „Resultant Moral Luck“ aus?

### **Die Interpretation des Prinzips „Sollen impliziert Können“ im Sinne einer begrifflichen Implikation und die hieraus folgende Ablehnung von „Resultant Moral Luck“ bereits aus begrifflichen Gründen**

Der in der Debatte dominanten Interpretation des Prinzips „Sollen impliziert Können“ zufolge handelt es sich zwischen Sollen und Können um eine *begriffliche Implikation*, die bereits bei der Begriffsanalyse des Sollens ansetzt und das Verhältnis als ein analytisches auffasst.<sup>16</sup> Ein zutreffendes oder geltendes Sollen *bedeutet* demnach zugleich, dass die Adressaten auch entsprechend handeln können. Ein Sollen, dem kein Können aufseiten der Adressaten gegenübersteht, bleibt hingegen ebenso widersprüchlich wie die Rede beispielsweise von einem verheirateten Junggesellen.<sup>17</sup>

Erweisen sich jedoch bereits die moralischen Sollensansprüche als begrifflich verfehlt und unterliegt der Akteur damit von vornherein keiner moralischen Pflicht, so entfällt offenbar die notwendige *moralische Voraussetzung* für eine retrospektive Zuweisung diesbezüglicher moralischer Verantwortlichkeit. Entsprechendes gilt für denjenigen inhaltlichen Umfang moralischer Sollensansprüche, der nicht der (hinreichenden) willentlichen bzw. handelnden Kontrolle des Akteurs unterliegt. Selbst wenn der Akteur also noch kausal verantwortlich sein mag für das, was er in der Situation tun bzw. unterlassen kann und dann tatsächlich tut bzw. (willentlich) unterlässt, so kann dies nicht mehr Gegenstand einer moralischen Beurteilung auf der Basis des sich als begrifflich verfehlt herausgestellten moralischen Sollensanspruchs bzw. dessen inhaltlichen Umfangs sein. Gleichwohl können das tatsächliche Handeln bzw. die tatsächlichen Handlungsversuche des Akteurs natürlich Gegenstand weiterer moralischer Beurteilungen sein, d. h. wenn andere moralische Sollensansprüche ins Spiel kommen, denen der Akteur wiederum nachkommen kann. Kann ich also beispielsweise meine Schulden an meinen Freund nicht wie gefordert heute (vollständig) zurückzahlen, so heißt das selbstverständlich nicht, dass es mir deshalb schon moralisch erlaubt wäre, ihn umzubringen. Schließlich kann ich dies problemlos, wie moralisch gefordert, unterlassen. Die Schlussfolgerung lautet lediglich, dass die heutige (vollständige) Begleichung der Schuld nicht moralisch von mir gefordert werden kann,

16 Für eine ausführliche Darstellung verschiedener Varianten der Auffassung eines bereits begrifflichen Zusammenhangs zwischen Sollen und Können siehe Kühler 2012, Kap. 2 und 5.

17 Vgl. in diesem Sinne Vranas 2007, 170.

so dass ich infolgedessen für die Nichtbegleichung (bzw. die nicht vollständige Begleichung) auch nicht als moralisch verantwortlich gelten kann, da ich für sie nicht kausal verantwortlich bin – zumindest sofern es sich nicht um eine willentliche Unterlassung handelt.<sup>18</sup>

Folgt man nun dem oben genannten Zusammenhang, dass sich die in der moraltheoretischen Ablehnung von „Resultant Moral Luck“ in Anschlag gebrachte Kontrollbedingung, d. h. die Kombination zwischen kausaler und moralischer Verantwortlichkeit, letztlich dem Prinzip „Sollen impliziert Können“ verdankt, und geht man zudem von einer begrifflichen Interpretation des Prinzips aus, so zeigt sich, dass die Ablehnung von „Resultant Moral Luck“ ebenfalls bereits begrifflicher Art ist. Moralische Verantwortlichkeit sowie Lobens- bzw. Tadelnswertsein implizieren damit vermittels des notwendig voraussetzenden entsprechenden moralischen Sollensanspruchs, dessen Geltung eben von dem im Sinne einer begrifflichen Implikation interpretierten Prinzip „Sollen impliziert Können“ abhängt, ebenso begrifflich kausale Verantwortlichkeit. Und kontrapositiv gewendet: Fehlende kausale Verantwortlichkeit impliziert begrifflich die Unmöglichkeit sowohl von moralischer Verantwortlichkeit als auch von Lobens- bzw. Tadelnswertsein. Die begriffliche Interpretation des Prinzips „Sollen impliziert Können“ führt also dazu, dass sich moralische Verantwortlichkeit begrifflich notwendig in (moralisch relevanter) kausaler Verantwortlichkeit erschöpft und eventuell gar auf Handlungsversuche beschränkt bleibt. „Resultant Moral Luck“ ist damit von vornherein unmöglich.

Vor diesem Hintergrund erweist sich folglich auch die Rede davon, dass es den Akteuren gegenüber *unfair* wäre, sie als verantwortlich für etwas zu sehen, für das sie nichts können, als irreführend oder zumindest missverständlich – ganz ähnlich, als würde man von einem Jungesellen behaupten, er wäre verheiratet. Denn so verstanden ist es schlicht irrational bzw. eben bereits begrifflich verfehlt, Akteure für etwas *moralisch* verantwortlich machen zu wollen, über das sie im Sinne von „Resultant Moral Luck“ keine Kontrolle haben, d. h. wofür sie nicht *kausal* verantwortlich sind. Mit dem fehlenden Können bzw. fehlender kausaler Verantwortlichkeit entfällt, wie gezeigt, die entscheidende begriffliche Voraussetzung für einen entsprechenden moralischen Sollensanspruch, auf dem basierend wiederum in moraltheoretisch sinnvoller Weise die Zuweisung bzw. Askription *moralischer* Verantwortlichkeit erfolgen kann. Pointiert formuliert: Wo kein Können bzw. kausale Verantwortlichkeit, da aus begrifflichen Gründen kein moralisches Sollen, und wo aus begrifflichen Gründen kein moralisches Sollen, da aus begrifflichen Gründen keine moralische Verantwortlichkeit. Die Interpretation des Prinzips „Sollen impliziert Können“ im Sinne einer begrifflichen Implikation hat somit zur Folge, dass keine hiervon unabhängige askriptivistische Position moralischer Verantwortlichkeit formuliert werden kann.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass Michael J. Zimmerman, der eine begriffliche Interpretation des Prinzips „Sollen impliziert Können“ vertritt,<sup>19</sup> diesen metaethischen Zusammenhang ausdrücklich ablehnt.<sup>20</sup> Seines Erachtens sind „deontische“ Urteile über

18 Natürlich spielen mit Blick auf eine umfassende moralische Einschätzung des Beispiels weitere, vor allem vorhergehende Handlungen und Faktoren eine Rolle, insbesondere der Umstand, ob ich mein heutiges Nichtkönnen selbst vorverschuldet habe. Entscheidend an dieser Stelle ist jedoch zunächst lediglich die Frage, ob die heutige (vollständige) Begleichung der Schuld in meiner Macht steht, und dies ist per definitionem nicht der Fall. Ob, inwieweit und wie genau weitere, vor allem vorhergehende Handlungen und Faktoren in die Analyse integriert werden können, ist eine weitere Frage. Für eine ausführliche Diskussion siehe Kühler 2012, bes. Kap. 6 und 12.

19 Vgl. Zimmerman 1996, Kap. 3.

20 Vgl. Zimmerman 2002 und Zimmerman 2006. Siehe hierzu auch Haji 2002.



das Gebotensein und die Richtigkeit von Handlungen strikt von „hypologischen“ Urteilen über die Verantwortlichkeit und in erster Linie das Lobens- bzw. Tadelnswertsein von Akteuren zu trennen.<sup>21</sup> Der oben dargestellte Zusammenhang krankt ihm zufolge daran, dass Verantwortlichkeit („responsibility“) bereits mit Schuldhaftigkeit („culpability“) gleichgesetzt wird.<sup>22</sup> Akteure aber können seines Erachtens durchaus richtig oder falsch handeln, ohne doch lobens- oder tadelnswert zu sein. Denn wer lediglich seine moralische Pflicht erfüllt, verdient nicht notwendig bereits auch Lob, und wer entschuldigterweise falsch handelt, verdient keinen Tadel. Umgekehrt können Akteure lobenswert sein, ohne doch moralisch verpflichtet zu sein, beispielsweise im Falle supererogatorischen Handelns, und sie können tadelnswert sein, ohne doch moralisch falsch zu handeln, beispielsweise wenn sie fälschlicherweise der Meinung sind, einer moralischen Pflicht zu unterliegen, und diese absichtlich missachten.<sup>23</sup>

Natürlich ist Zimmerman hier zuzugestehen, dass Urteile über Handlungen und Akteure nicht einfach identisch sind. Davon war jedoch auch nie die Rede. Vielmehr geht es an dieser Stelle um einen konzeptionellen Zusammenhang, indem der begriffliche Sinn moralischer Verantwortlichkeit letztlich auf der Geltung und Adressierung moralischer Sollensansprüche an Akteure in Kombination mit deren kausaler Verantwortlichkeit und dem Prinzip „Sollen impliziert Können“ ruht. Das Verhältnis zwischen Verantwortlichkeit und Schuldhaftigkeit hängt dabei zunächst schlicht vom jeweiligen Verständnis ab. Für Zimmerman fällt Verantwortlichkeit offenbar ohne Weiteres mit Lobens- und Tadelnswertsein zusammen, während Schuldhaftigkeit lediglich die negative Seite hiervon darstellt, d. h. das Tadelnswertsein.<sup>24</sup> Versteht man den einen oder anderen Begriff oder gar beide jedoch zunächst in neutraler Weise so, dass ein Akteur damit lediglich grundsätzlich als angemessener Adressat von Lob bzw. Tadel in Frage kommt, indem er zunächst eben kausal verantwortlich ist, so bleibt sehr wohl genügend Spielraum für die von Zimmerman ja durchaus zu Recht angemahnten möglichen Zusammenspiele zwischen beiden Urteilsarten. Denn dass ein Akteur auf der Basis eines moralisch neutralen Sinns kausaler Verantwortlichkeit für moralische Verantwortlichkeit in Frage kommt, heißt ja lediglich, dass er überhaupt als Handelnder in einer moralisch relevanten Situation und damit als moralisches Subjekt gilt. Ob und inwieweit er für sein Handeln bzw. seine Handlungsversuche als (moralisch) lobens- oder tadelnswert zu sehen ist, bleibt zunächst eine offene Frage, die durchaus von weiteren moralischen Faktoren abhängen kann, beispielsweise von einem möglichen supererogatorischen Handeln oder von Entschuldigungen.

Moralisch supererogatorisches Handeln, zu dem man zwar nicht moralisch verpflichtet ist, für das man aber sehr wohl als moralisch lobenswert gilt, kann insofern ebenfalls nur in Situationen auftreten, die klarerweise als moralisch relevant einzustufen sind. Statt oder üblicherweise zusätzlich zu einer moralischen Pflicht kommt hier ein moralisches Ideal ins Spiel, dessen Realisierung immerhin moralisch wünschenswert ist und dessen so verstandener (vergleichsweise schwacher) Anspruch auf Realisierung an alle beteiligten Akteure adressiert ist. Wird ein moralisches Ideal durch ein supererogatorisches Handeln eines Akteurs dann tatsächlich realisiert oder zumindest zu realisieren versucht, so ist der Akteur hierfür zunächst kausal verantwortlich und also ein prinzipiell angemessener Adressat für in diesem Fall Lob. Dass das Prinzip „Sollen impliziert Können“ hier nicht weiter thematisiert wird, liegt schlicht daran, dass es durch die

21 Vgl. Zimmerman 2002, 554, und Zimmerman 2006, 586f.

22 Vgl. Zimmerman 2006, 587.

23 Vgl. Zimmerman 2002, 554, und Zimmerman 2006, 587f.

24 Vgl. Zimmerman 2006, 587.

tatsächliche Realisierung bzw. den tatsächlich erfolgten Versuch der Realisierung des moralischen Ideals trivialerweise selbst für das in diesem Fall lediglich moralisch Wünschenswerte erfüllt ist. Denn wer etwas tatsächlich tut bzw. zumindest versucht, der kann dies natürlich auch tun bzw. versuchen.

Auch Entschuldigungen können in den Blick genommen werden. Denn sie weisen zwar – sofern sie selbst moralisch überzeugend sind – das Tadelnswertsein eines Akteurs in einer moralisch relevanten Situation zurück, lassen dessen (prinzipielle) kausale Verantwortlichkeit und damit seinen Status als (grundsätzlich) angemessener Adressat von Lob und Tadel jedoch nicht nur unberührt, sondern setzen beides vielmehr voraus. Denn Entschuldigungen werden allererst dann nötig und verständlich, wenn zunächst eine moralische Pflicht oder allgemein ein geltender und an den Akteur adressierter moralischer Sollensanspruch anerkannt ist, für dessen Geltung an dieser Stelle wiederum das Prinzip „Sollen impliziert Können“ und somit die kausale Verantwortlichkeit des Akteurs vorausgesetzt wird. Erneut stellt sich also erst auf der Basis (grundsätzlicher) kausaler Verantwortlichkeit und des Prinzips „Sollen impliziert Können“ die Frage, ob das tatsächliche Handeln eines Akteurs als moralisch gerechtfertigt und somit nicht als falsch oder verboten zu beurteilen ist, oder ob das Handeln des Akteurs zwar als moralisch falsch bzw. verboten zu beurteilen ist, er jedoch aufgrund bestimmter Umstände als entschuldigt und also als nicht tadelnswert zu gelten hat.

Der Verweis auf das Nichtkönnen bzw. die fehlende kausale Verantwortlichkeit des Akteurs nimmt als möglicher Entschuldigungsgrund jedoch eine Sonderstellung ein. Denn im Rahmen einer begrifflichen Interpretation des Prinzips „Sollen impliziert Können“ entfällt der moralische Sollensanspruch dann von vornherein, so dass der Akteur nicht moralisch falsch gehandelt hat und eine etwaige Entschuldigung gar nicht erst zur Debatte steht. In diesem, für „Resultant Moral Luck“ entscheidenden Zusammenhang erweist sich Zimmermans Hinweis auf ein „entschuldigtes falsches Handeln“ somit schlicht als begrifflich widersprüchlich, da eine erfolgreiche Entschuldigung hier nichts anderes als eine erfolgreiche moralische Rechtfertigung ist.<sup>25</sup>

Schließlich lässt sich auch Zimmermans Hinweis auf den Fall integrieren, dass ein Akteur tadelnswert ist, indem er fälschlicherweise der Ansicht ist, einer moralischen Pflicht zu unterliegen, und diese dann absichtlich missachtet. Denn hier gilt es schlicht den basalen moralischen Sollensanspruch zu beachten, nicht absichtlich der eigenen Einschätzung nach unmoralisch zu handeln. Da der Akteur diesen basalen moralischen Sollensanspruch kennt und auch erfüllen kann, gilt er für *dessen* Missachtung als tadelnswert und keineswegs für die Missachtung des fälschlicherweise angenommenen moralischen Sollensanspruchs.

25 Eine Entschuldigung aufgrund eines Nichtkönnens kommt damit ausschließlich im Rahmen einer normativen Interpretation des Prinzips „Sollen impliziert Können“ in Frage, indem der Sollensanspruch dort nicht notwendig bereits aufgrund eines fehlenden Könnens entfällt. Die möglichen Entschuldigungsgründe im Falle einer begrifflichen Interpretation müssen hingegen andere sein, z. B. die Unzumutbarkeit des Gesollten. Diese aber betreffen entweder nicht die Problematik von „Resultant Moral Luck“ oder es bleibt auch hier fraglich, ob mit ihnen nicht bereits eine moralische Rechtfertigung des Handelns des Akteurs gegeben ist, die mit dessen Tadelnswertsein zugleich die Geltung des zugrundeliegenden moralischen Sollensanspruchs zurückweist, so dass der Akteur erneut gar nicht erst moralisch falsch gehandelt hat und sich eine etwaige Entschuldigung ebenfalls als von vornherein unnötig erweist. Zum Verhältnis zwischen Entschuldigung und moralischer Rechtfertigung vgl. klassisch Austin 1970, 176, und 181, Fn. 1. Siehe zudem Suttle 1988, bes. 126, und Kühler 2012, Kap. 11.

Sind diese Überlegungen einsichtig, so vermag Zimmermans Kritik an der hier vorgestellten Position nicht zu überzeugen.<sup>26</sup> Die moraltheoretische Ablehnung von „Resultant Moral Luck“ verdankt sich damit letztlich sehr wohl dem Prinzip „Sollen impliziert Können“. Wird dieses dann im Sinne einer begrifflichen Implikation verstanden und das Können unter Umständen gar auf nurmehr Handlungsversuche eingeschränkt, so kann es „Resultant Moral Luck“ ebenfalls bereits aus begrifflichen Gründen nicht geben.

### **Die Interpretation des Prinzips „Sollen impliziert Können“ als normative These und die moraltheoretische Möglichkeit von „Resultant Moral Luck“**

Während im Rahmen der begrifflichen Interpretation des Prinzips „Sollen impliziert Können“ nicht einmal die moraltheoretische Möglichkeit von „Resultant Moral Luck“ in Betracht kommen kann, zeigt sich die Interpretation des Prinzips im Sinne einer normativen These als freigiebiger. Der wichtigsten normativen Interpretation zufolge<sup>27</sup> ist die Frage nach dem Verhältnis zwischen Sollen und Können eine genuin moralische: Welchen Facetten des Sollens *soll fairerweise* welches Können aufseiten der Adressaten gegenüberstehen? Die normative These behandelt das Prinzip „Sollen impliziert Können“ somit als ein moralisches Prinzip: *Es ist prima facie unfair, Adressaten gegenüber moralische Sollensansprüche zu erheben, wenn sie nicht entsprechend handeln können, und es ist ebenso prima facie unfair, Akteure für etwas moralisch verantwortlich zu machen, über das sie keine oder keine hinreichende Kontrolle haben.* Der Hinweis aber, dass es lediglich *prima facie* unfair ist, lässt prinzipiell Raum für die Möglichkeit eines Sollens ohne Können und damit auch für moralische Verantwortlichkeit ohne kausale Verantwortlichkeit.<sup>28</sup>

Während der begrifflichen These zufolge, wie oben ausgeführt, eine moraltheoretisch sinnvolle Zuweisung bzw. Askription moralischer Verantwortlichkeit begrifflich von einem bestehenden moralischen Sollensanspruch und dem hierbei implizierten Können bzw. der kausalen Verantwortlichkeit des Akteurs abhängt, lässt sich aufgrund der normativen These die Zuweisung moralischer Verantwortlichkeit folglich begrifflich unabhängig von kausaler Verantwort-

26 Vielmehr führt umgekehrt seine eigene Position zu einigermaßen absurden Konsequenzen. Vgl. Zimmerman 2002, bes. 560–565, und 570f., Zimmerman 2006, bes. 596–603 und 605f., sowie kritisch Domsy 2004, 453, Nelkin 2008, Kap. 4.1.1, und Schälike 2010, 272. Denn seine Unterscheidung zwischen der „Reichweite“ („scope“) und dem „Grad“ („degree“) moralischer Verantwortlichkeit bleibt ebenso fragwürdig wie die Möglichkeit von moralischer Verantwortlichkeit einfachhin („responsibility tout court“), wenn die Reichweite null ist und dies dazu führt, dass wir alle für alle möglichen kontrafaktischen Szenarien, in denen wir in bestimmter Weise handeln würden, dann auch tatsächlich verantwortlich und auch lobens- bzw. tadelnswert sind. Hier bleibt erstens unklar, worin genau ein höherer Grad an Verantwortlichkeit bestehen soll, wenn die Reichweite gleich ist und die ausgeübte Kontrolle keine graduelle Differenzierung zulässt. Zimmerman verwendet denn auch umgekehrt eher die Kombination eines gleichen Grades an Verantwortlichkeit bei unterschiedlicher Reichweite. Vgl. Zimmerman 2006, 598. Aber warum sollte es hier unterschiedliche Reichweiten geben können, wenn der Grad an Kontrolle gleich ist und die Reichweite vielmehr offenbar von zufälligen Faktoren abhängt, für die der Akteur Zimmerman zufolge gerade nicht als verantwortlich gelten kann? Zweitens krankt die – immerhin konsequente – Einführung der Möglichkeit moralischer Verantwortlichkeit einfachhin mit einer Reichweite null schlicht an dem Fehler, faktische Verantwortlichkeit für hypothetische Handlungen und Szenarien anzunehmen. Korrekterweise ist im Falle hypothetischer Szenarien vielmehr auch die Verantwortlichkeit als hypothetische anzusehen: Würde ich in bestimmter Weise handeln, dann wäre ich hierfür verantwortlich.

27 Für eine ausführliche Darstellung weiterer Spielarten der normativen These vgl. Kühler 2012, Kap. 2 und 11.

28 Vgl. in diesem Sinne etwa Statman 1995, 40–45, Saka 2000 und Kühler 2012, Kap. 11.

lichkeit explizieren.<sup>29</sup> Ob dem Sollen ein Können und der moralischen Verantwortlichkeit die kausale Verantwortlichkeit des Akteurs gegenüberstehen *sollen*, sind nunmehr zwei prinzipiell voneinander unabhängige normative (moralische) Fragen. Erneut pointiert formuliert: Wo kein Können bzw. kausale Verantwortlichkeit, da aus moralischen Fairnessgründen nur *prima facie* kein moralisches Sollen und unter Umständen ebenso nur *prima facie* keine moralische Verantwortlichkeit. Die Prima-facie-Klauseln machen dabei deutlich, dass moralische Sollensansprüche ohne ein gegenüberstehendes Können der Adressaten prinzipiell ebenso vorstellbar sind wie die Möglichkeit, Akteure auch über das Maß ihrer kausalen Verantwortlichkeit hinaus oder gar völlig unabhängig davon moralisch verantwortlich machen zu können. Die so formulierte askriptivistische Konzeption moralischer Verantwortlichkeit drückt damit im Wesentlichen den Gedanken einer (*fairen*) *moralischen Haftbarkeit* aus.<sup>30</sup>

Gleichwohl bleiben konkrete moralische Sollensansprüche wie auch Zuweisungen einer so verstandenen moralischen Haftbarkeit ihrerseits im Rahmen moralischer Fairnessüberlegungen begründungsbedürftig. Der – ja überaus naheliegende und intuitiv plausible – Rückgriff auf die kausale Verantwortlichkeit eines Akteurs ist nun jedoch selbst als *normativer* Bestandteil eines moralischen Fairnessprinzips zu verstehen: *Die Zuweisung moralischer Verantwortlichkeit bzw. Haftbarkeit sowie Lob und Tadel gelten prima facie nur dann als fair, wenn der Adressat auch kausal für das verantwortlich ist, wofür er moralisch verantwortlich bzw. haftbar gemacht sowie gelobt oder getadelt wird.*

Unabhängig von solchen konkreten moralischen Fairnesserwägungen ist aus moraltheoretischer Perspektive zunächst entscheidend, dass „Resultant Moral Luck“ damit allererst als ernstzunehmende Möglichkeit in Betracht kommt. Dass eine erfolgreiche Begründung moralischer Haftbarkeit in konkreten Situationen keineswegs von vornherein abwegig erscheint, zeigt sich nicht zuletzt an der kontroversen Diskussion um „Moral Luck“. Wie aber sähe eine faire Praxis des moralischen Haftbarmachens in Fällen von „Resultant Moral Luck“ im Detail aus? Wie also wäre eine komplexe normative Analyse moralischer Verantwortlichkeit bzw. moralischer Haftbarkeit und des Lobens- bzw. Tadelswertseins inhaltlich auszubuchstabieren, die sowohl den Fairnessgedanken eines Rückgriffs auf kausale Verantwortlichkeit als auch die intuitiv plausibel erscheinenden situativen Momente in Fällen von „Resultant Moral Luck“ angemessen zu berücksichtigen verspricht?<sup>31</sup>

### **Eine komplexe normative Analyse moralischer Verantwortlichkeit für „Resultant Moral Luck“**

Zunächst gilt es hier zu betonen, dass moralische Verantwortlichkeit über die Frage des Lobens- bzw. Tadelswertseins eines Akteurs hinausgeht. Wird ein Akteur moralisch verantwortlich gemacht, so kann es sehr wohl auch um eine moralische Verpflichtung zu Kompensationsleistungen gehen oder darum, dass der Akteur im alltagssprachlichen Sinne die Verantwortung für ein bestimmtes Geschehen übernehmen und beispielsweise von einem Amt zurücktreten soll. Beides ist problemlos vorstellbar, ohne dass der Akteur zugleich als moralisch tadelswert

29 Siehe hierzu nochmals Anmerkung 10, v. a. die Position von Wallace 1994, Kap. 4.1 und Kap. 4.3, bes. 77f. und 94f. Vgl. auch Kühler 2012, Kap. 3.2.

30 Dies hat bereits Nagel klar gesehen und benannt. Vgl. Nagel 1979, 31. Wer „Moral Luck“ hingegen ablehnt, für den ist die Vorstellung moralischer Haftbarkeit natürlich absurd.

31 Für eine ähnliche argumentative Stoßrichtung siehe Statman 2005, bes. 434.

gelten muss. Beschädigt beispielsweise jemand versehentlich und ohne Fahrlässigkeit das Lieblingsspielzeug seines Kindes, so erscheint es keineswegs abwegig, dass er fairerweise (moralisch) aufgefordert ist, den Verlust zu kompensieren – und er wird dies auch häufig selbst so sehen –, ohne dass er zugleich als tadelnswert gilt. Und wer die Verantwortung übernehmen und von einem Amt zurücktreten soll oder dies bereits aus freien Stücken tut, der hat den Grund hierfür häufig nicht einmal selbst verschuldet und wird dann üblicherweise ebenfalls nicht als tadelnswert angesehen. In diesem Rahmen moralischer Verantwortlichkeit kann es damit sehr wohl „Moral Luck“ geben.<sup>32</sup>

Wesentlich gewichtiger und umstrittener ist jedoch die Frage, ob „Resultant Moral Luck“ auch für das Lobens- bzw. Tadelnswertsein von Akteuren greift. Denn hier spielt die kausale Verantwortlichkeit des Akteurs innerhalb der Fairnessüberlegungen offenbar die entscheidende Rolle. Ist mit der kausalen Verantwortlichkeit des Akteurs insofern eine strikte Grenze benannt, wofür und in welchem Maße jemand als lobens- bzw. tadelnswert gelten darf?

Will man „Resultant Moral Luck“ auch in Fragen des Lobens- und Tadelnswertseins eine moraltheoretische Rolle zuweisen, so kann es sich klarerweise nicht um eine strikte Grenze handeln. Der Rückgriff auf kausale Verantwortlichkeit wird hier vielmehr als eine nur notwendige Bedingung und damit lediglich als evaluativer Ausgangspunkt des fairen Lobens- und Tadelnswertseins behandelt. Ein weitergehendes Verantwortlichmachen im Sinne von Lob und Tadel kann fairerweise daher lediglich zusätzlich erfolgen, nicht aber völlig unabhängig von einer kausalen Verantwortlichkeit des Akteurs.<sup>33</sup> So muss der Akteur etwa, um überhaupt fairerweise als tadelnswert gelten zu können, immerhin kausal verantwortlich für einen unmoralischen Handlungsversuch oder für ein (in moralischer Hinsicht) fahrlässiges Handeln sein. Beurteilt wird der Akteur insofern nicht zuletzt auch nach seiner Willensqualität.<sup>34</sup> Ein im Rahmen einer Situation hingegen überhaupt nicht kausal verantwortlicher bzw. handelnder Akteur verdient fairerweise demnach weder Lob noch Tadel. Dies gilt beispielsweise für einen Autofahrer, der – im Gegensatz zu dem in der Diskussion um „Moral Luck“ vielzitierten fahrlässigen Fahrer – gewissenhaft und vorschriftsmäßig fährt und dem dennoch ein Kind derart knapp vor den Wagen läuft, dass er nicht mehr reagieren kann.<sup>35</sup> Sobald die Fairness-

32 Vgl. ähnlich Wolf 2000, 120–123, die von einer Tugend aufseiten des Akteurs spricht, die Verantwortung für die Konsequenzen des eigenen Handelns zu übernehmen. Zudem führt sie auch eine normative Erwartung der anderen an, dass der Akteur diese Tugend an den Tag legen soll, d. h. die Verantwortung übernehmen soll. Gleichwohl bleibt es bei ihr dabei, dass sich Tadelnswertsein an Schuld auf der Basis von Kontrolle, d. h. an kausaler Verantwortlichkeit, bemisst. Hinzuzufügen bleibt noch, dass (moralische) Forderungen an Akteure, die Verantwortung für etwas zu übernehmen, natürlich ihrerseits Gegenstand moralischer Fairnessüberlegungen sind.

33 Die Diskussion einschlägiger Beispiele von Enoch/Marmor 2007, 430, krankt etwa daran, dass sie die kausale Verantwortlichkeit für ein unmoralisches Handeln, z. B. Fahrlässigkeit oder gar einen unmoralischen Handlungsversuch, gerade nicht als notwendige Bedingung für die zusätzliche Zuweisung von Verantwortlichkeit beachten. Vgl. Enoch/Marmor 2007, 411f.

34 Dabei ist hier schlicht unterstellt, dass der Akteur für seinen Willen und seine (willentlichen) Entscheidungen kausal verantwortlich ist. Dass diese Unterstellung keineswegs unstrittig ist, zeigen nicht zuletzt die Diskussionen um „Constitutive Luck“ und „Causal Luck“ bzw. die Debatten um Willensfreiheit und personale Autonomie.

35 Siehe hierzu auch Otsuka 2009, der für die Möglichkeit von „Option Moral Luck“ plädiert, „Brute Moral Luck“ hingegen ausschließt. Im ersten Fall hat der Akteur (kausal verantwortlich) eine Entscheidung, z. B. für einen unmoralischen Handlungsversuch, getroffen, im zweiten Fall nicht, wodurch er keinerlei Kontrolle (im Sinne kausaler Verantwortlichkeit) ausgeübt hat. Gleichwohl erscheint es durchaus angemessen, dass ein Akteur als immerhin kausal in eine Situation mit schlechtem Ausgang Involvierter ein sogenanntes Akteursbedauern („agent regret“) empfindet, das sich vom Bedauern Unbeteiligter qualitativ unterscheidet. Zur Konzeption des Akteursbedauerns siehe Rorty 1980, Williams 1981, 27–31, Baron 1988 und Kühler 2012, Kap. 13.

Bedingung kausaler Verantwortlichkeit jedoch erfüllt ist und damit ein (willentliches) Handeln gegeben ist, lässt sich die Art des zusätzlichen moralischen Verantwortlichmachens, d. h. das Lobens- oder Tadelnswertsein, von der Willensqualität des Akteurs abhängig machen. Je nachdem, ob der Akteur einen moralischen, einen moralisch neutralen, einen (in moralischer Hinsicht) fahrlässigen oder gar einen unmoralischen Willen zeigt, lässt er sich für die Konsequenzen seines Handelns bzw. über seine Handlungsversuche hinaus entsprechend zusätzlich verantwortlich machen und loben bzw. tadeln.<sup>36</sup>

Um das Fairnessprinzip weiter auszuformulieren, ist es denn auch spätestens an dieser Stelle hilfreich, die Struktur der einschlägig in der Diskussion um „Resultant Moral Luck“ vorgebrachten Beispiele genauer zu differenzieren.<sup>37</sup> Denn häufig schränken sich die Proponenten und Opponenten von „Moral Luck“ in ihren Beispielen auf einige wenige Situationstypen, d. h. Kombinationen aus zufälligen („luck“) und akteursabhängigen (hinsichtlich deren kausaler Verantwortlichkeit) Faktoren, ein und generalisieren dann einfach diese eingeschränkte Analyse im Sinne ihrer jeweiligen Position. Fraglich bleibt dabei jedoch, ob die jeweilige Analyse mit Blick auf andere Situationstypen, in denen andere Kombinationen und Faktoren entscheidend sind, nicht zu unplausiblen Ergebnissen führt. Abschließend will ich deshalb versuchen, eine (hoffentlich) vollständige Liste aller für „Resultant Moral Luck“ relevanten Kombinationen aus zufälligen und akteursabhängigen Faktoren zu erstellen und die sich aus der hier vorgeschlagenen komplexen normativen Analyse moralischer Verantwortlichkeit jeweils ergebenden moralischen Urteile zu explizieren. Dabei soll deutlich werden, wie sich die intuitiv plausibel erscheinenden situativen Momente von „Resultant Moral Luck“ in moralisch fairer Weise integrieren lassen. Insgesamt lassen sich meines Erachtens elf Situationstypen unterscheiden:

Ein erster Situationstyp zeichnet sich durch ein *unmoralisches Wollen* des Akteurs und einen *erfolgreichen Versuch* aus. Hier denke man an den anfangs erwähnten erfolgreichen Attentäter. Gemäß der komplexen normativen Analyse moralischer Verantwortlichkeit ist zunächst die notwendige Bedingung für ein Tadelnswertsein des Akteurs erfüllt, nämlich die kausale Verantwortlichkeit für sein (unmoralisches) Wollen und seinen Versuch. Nicht kausal verantwortlich ist der Akteur hingegen – *per definitionem* bei „Resultant Luck“ – für den Erfolg seines Versuchs. Hierfür wird er im Sinne von „Resultant Moral Luck“ nun jedoch *zusätzlich verantwortlich gemacht* – zusätzlich also zu seinem Wollen und seinem entsprechenden Versuch. So wird dem Attentäter auch die moralische Verantwortlichkeit für den Tod des Opfers zugewiesen. Er gilt damit für einen Mord als moralisch verantwortlich und tadelnswert und nicht nur für einen versuchten Mord, dessen zufälliger Erfolg moralisch keinen Unterschied macht.

36 Zwar ergibt sich an dieser Stelle die epistemische Schwierigkeit, den Willen des Akteurs korrekt zu erkennen, worauf das anfangs genannte epistemische Argument zugunsten einer moraltheoretischen Ablehnung von „Moral Luck“ ruht. Siehe hierzu nochmals Anmerkung 5. Dass diese Schwierigkeit in der Tat besteht, spricht im Rahmen der hier entwickelten Position jedoch keineswegs zwingend gegen die moraltheoretische Anerkennung von „Moral Luck“, sondern weist eben lediglich – und völlig zu Recht – auf diese Schwierigkeit im Rahmen unserer Praxis des moralischen Verantwortlichmachens hin.

37 Darüber hinaus wäre für das ausformulierte Fairnessprinzip, indem ein zusätzliches moralisches Verantwortlichmachen seinerseits moralisch begründungsbedürftig ist, auch eine explizite moralische Begründung zu liefern. Worauf es mit Blick auf die hier angestellten moraltheoretischen Überlegungen jedoch ankommt, sind nicht die Details einer derartigen moralischen Begründung, sondern lediglich der Umstand, dass mit einem solchen Fairnessprinzip die Möglichkeit eines Einbezugs von „Resultant Moral Luck“ vor dem Hintergrund der normativen Interpretation des Prinzips „Sollen impliziert Können“ besteht und wie ein solcher Einbezug eines zusätzlichen Verantwortlichmachens bzw. Lobens- und Tadelnswertseins inhaltlich aussehen kann.

Ein zweiter Situationstyp zeichnet sich durch ein *unmoralisches Wollen* des Akteurs und einen *gescheiterten Versuch* aus. Hier denke man an den erfolglosen Attentäter. Wiederum ist zunächst die notwendige Bedingung für ein Tadelnswertsein des Akteurs erfüllt, nämlich erneut die kausale Verantwortlichkeit für sein (unmoralisches) Wollen und seinen Versuch. Da dieser Versuch jedoch scheitert, gibt es nichts, wofür der Akteur noch zusätzlich moralisch verantwortlich zu machen wäre.<sup>38</sup> Dies wäre vielmehr unfair. Der erfolglose Attentäter gilt demnach „nur“ für einen versuchten Mord als moralisch verantwortlich und tadelnswert.

Ein dritter Situationstyp zeichnet sich durch ein *moralisches Wollen* des Akteurs und einen *erfolgreichen Versuch* aus. Hier denke man an jemanden, der erfolgreich einer moralischen Pflicht nachkommt oder der im Sinne einer Supererogation erfolgreich eine moralisch vorbildliche Tat vollbringt, beispielsweise eine Person aus einem brennenden Gebäude rettet.<sup>39</sup> Hier ist nunmehr die notwendige Bedingung für das Lobenswertsein des Akteurs erfüllt, nämlich einmal mehr die kausale Verantwortlichkeit für sein (hier nun moralisches) Wollen und seinen Versuch. Nicht kausal verantwortlich ist der Akteur hingegen auch hier für den Erfolg seines Versuchs. Hierfür wird er im Sinne von „Resultant Moral Luck“ erneut *zusätzlich verantwortlich gemacht*. Dem Retter wird also die moralische Verantwortlichkeit für das Überleben der geretteten Person zugewiesen und nicht nur für den Rettungsversuch, der zufällig erfolgreich ist. Das Maß des Lobenswertseins kann dabei durchaus je nach Situation variieren. Ein Akteur, der (erfolgreich) lediglich seine moralische Pflicht erfüllt, gilt aus moralisch guten Gründen als wenig bis gar nicht lobenswert, während einem Akteur, der (erfolgreich) supererogatorisch handelt, fairerweise ein hohes Maß an Lobenswertsein zugewiesen wird.

Ein vierter Situationstyp zeichnet sich durch ein *moralisches Wollen* des Akteurs und einen *gescheiterten Versuch* aus. Hier denke man an jemanden, der erfolglos versucht, einer moralischen Pflicht nachzukommen oder eine moralisch vorbildliche Tat zu vollbringen. Beispielsweise bleibt der oben erwähnte Rettungsversuch in diesem Fall erfolglos und die Person stirbt. Erneut ist jedoch die notwendige Bedingung für das Lobenswertsein des Akteurs erfüllt, nämlich die kausale Verantwortlichkeit für sein (moralisches) Wollen und seinen Versuch. Nicht kausal verantwortlich ist der Akteur hingegen auch hier für den Misserfolg seines Versuchs. Unfair wäre es deshalb, den Akteur zusätzlich für diesen Misserfolg moralisch verantwortlich zu machen und gar zu tadeln für den Tod der Person, die er zu retten suchte. Dem steht zudem die ausdrücklich moralische Willensqualität des Akteurs entgegen. Dem Akteur steht also einzig kein zusätzliches Lob für die Rettung zu, da es tragischerweise ja beim erfolglosen Versuch bleibt. Für den Rettungsversuch hingegen gilt er sehr wohl als lobenswert, wobei das Maß des Lobenswertseins auch hier variieren kann zwischen lediglich dem Versuch einer bloßen Pflichterfüllung oder einem supererogatorischen Handlungsversuch. Im Vergleich zum erfolgreichen Retter hat „Resultant Moral Luck“ jedoch die für den erfolglosen Retter „unglückliche“ Konsequenz, dass er alles in allem als weniger lobenswert gilt.

Ein fünfter Situationstyp zeichnet sich dadurch aus, dass ausschließlich ein willensunabhängiges Verhalten und somit *keine (moralisch relevante) kausale Verantwortlichkeit* vorliegt, das Verhalten jedoch *moralisch schlechte Folgen* zeitigt. Hier denke man an den bereits erwähnten zwar gewissenhaften, aber unglücklichen Autofahrer, der nicht mehr rechtzeitig reagieren kann und das vor ihm auf die Straße rennende Kind überfährt. Zwar ist der Autofahrer natürlich kausal verantwortlich für sein Autofahren. Schließlich handelt es sich hierbei um eine kom-

38 Abgesehen von dem in der anfänglichen Erläuterung des Beispiels erschossenen Vogel.

39 Das Beispiel geht zurück auf Nagel 1979, 25.

plexe Handlung. Worum es geht, ist lediglich der im Hintergrund stehende moralische Sollensanspruch, dem Kind auszuweichen bzw. allgemein niemanden zu überfahren, und diesem kann der Autofahrer *per definitionem* in dem Beispiel nicht nachkommen. Mit dieser fehlenden moralisch relevanten kausalen Verantwortlichkeit bleibt somit die entscheidende notwendige Fairnessbedingung unerfüllt. Der Autofahrer gilt deshalb als nicht tadelnswert.<sup>40</sup>

Ein sechster Situationstyp zeichnet sich dadurch aus, dass ebenfalls ausschließlich ein willensunabhängiges Verhalten und somit *keine (moralisch relevante) kausale Verantwortlichkeit* vorliegt, das Verhalten jedoch *moralisch gute Folgen* zeitigt. Beispielsweise könnte der Mordversuch des Attentäters dadurch vereitelt werden, dass eine neben dem potentiellen Opfer stehende Person stolpert und das potentielle Opfer dabei genau rechtzeitig umstößt, so dass dieses von dem Schuss nicht getroffen wird. Mit dem Fehlen kausaler Verantwortlichkeit ist auch hier die notwendige Bedingung für Lobens- bzw. Tadelnswertsein nicht erfüllt. Entsprechend verdient der „Retter“ in diesem Fall kein Lob, da er ja nicht gehandelt hat.<sup>41</sup>

Ein siebter Situationstyp zeichnet sich durch ein *moralisch im Wesentlichen neutrales Wollen* aus, das jedoch mit einer moralisch vorwerfbareren *Fahrlässigkeit* verknüpft ist, die wiederum *moralisch schlechte Folgen* zeitigt. Hier denke man nun an den vielzitierten fahrlässigen Autofahrer, der zwar lediglich nach Hause fahren will, dabei jedoch aufgrund seiner Fahrlässigkeit ein vor ihm auf die Straße rennendes Kind überfährt. Geht man davon aus, dass er für seine Fahrlässigkeit kausal verantwortlich ist und somit eine Willensqualität zeigt, die eine Inkaufnahme moralisch schlechter Konsequenzen seines Handelns oder doch zumindest eine Inkaufnahme der mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintretenden Risiken seines Handelns einschließt, so ist die notwendige Bedingung für moralische Verantwortlichkeit und in diesem Fall Tadelnswertsein erfüllt. Nicht – zumindest nicht direkt – kausal verantwortlich ist er hingegen für den Umstand, dass ihm ein Kind vor das Auto läuft und er es überfährt.<sup>42</sup> Hierfür aber wird er im Sinne von „Resultant Moral Luck“ nun ebenso wie im Falle des ersten Situationstyps *zusätzlich verantwortlich gemacht* – zusätzlich also zu seiner Fahrlässigkeit. Ihm wird aufgrund seiner Willensqualität zwar natürlich nicht die moralische Verantwortlichkeit für einen Mord zugewiesen – schließlich hat er das Kind nicht willentlich überfahren –, wohl aber für eine fahrlässige Tötung, sofern das Kind sterben sollte.

Ein achter Situationstyp zeichnet sich erneut durch ein *moralisch im Wesentlichen neutrales Wollen* aus, das mit einer moralisch vorwerfbareren *Fahrlässigkeit* verknüpft ist, die allerdings *ohne moralisch relevante Folgen* bleibt. Hier denke man an den „glücklichen“ fahrlässigen Autofahrer, dem kein Kind vor das Auto rennt. Im Anschluss an den siebten und analog dem zweiten Situationstyp gibt es hier außer der Fahrlässigkeit nichts, wofür der Akteur noch zusätzlich verantwortlich gemacht werden könnte. Dies wäre vielmehr unfair. Der „glückliche“ Autofahrer gilt demnach nur für seine Fahrlässigkeit, für die er kausal verantwortlich ist, als moralisch verantwortlich und tadelnswert.

40 Selbst wenn man an dem genannten moralischen Sollensanspruch festhalten oder den Autofahrer aufgrund seiner komplexen Handlung des Autofahrens als grundsätzlich moralisch verantwortlich bzw. haftbar ansehen will, so gilt er aufgrund seines spezifischen Nichtkönnens doch als entschuldigt und also als nicht tadelnswert. Gleichwohl erscheint die emotionale Reaktion eines Akteursbedauerns aufgrund seines kausalen Involviertseins durchaus angemessen. Vgl. hierzu nochmals Anmerkung 34.

41 In Analogie zu einem Akteursbedauern ist aufseiten des „Retters“ jedoch durchaus eine Akteursfreude über das eigene moralisch positive kausale Involviertsein vorstellbar und erscheint auch angemessen.

42 „Resultant Moral Luck“ grenzt in diesem Fall insofern an „Circumstantial Moral Luck“, in dem die Zufälligkeit zur Debatte steht, mit der ein Akteur überhaupt in bestimmte Situationen gerät.



Ein neunter Situationstyp zeichnet sich ebenfalls durch ein *moralisch im Wesentlichen neutrales Wollen* aus, das mit einer moralisch vorwerfbareren *Fahrlässigkeit* verknüpft ist, die nun allerdings *moralisch positive Folgen* zeitigt. Harry G. Frankfurt hat das Beispiel des fahrlässigen Autofahrers so variiert, dass sich bei der nur angefahrenen Person erfreulicherweise ein Wirbel wieder einrenkt.<sup>43</sup> Einerseits gilt der Autofahrer nun auch hier für seine Fahrlässigkeit als moralisch verantwortlich und tadelnswert. Andererseits ergibt sich aufgrund von „Resultant Moral Luck“ durch die Berücksichtigung der zufällig eintretenden moralisch guten Folgen, die ihm im Rahmen des zusätzlichen moralischen Verantwortlichmachens ebenfalls zugewiesen werden, eine gewisse Erleichterung des Tadelnswertseins; zwar nicht in dem „verrechnenden“ Sinne, dass es vermindert wäre oder er gar als lobenswert anzusehen wäre, da er den Passanten ja nicht willentlich angefahren hat, um dessen Wirbel wieder einzurenken, und also keine für ein Lobenswertsein angemessene Willensqualität zeigt, aber doch als ein „glücklicher“ situativer Umstand mit Blick auf seine Beurteilung.<sup>44</sup>

Eine ganz ähnliche Beurteilung ergibt sich in einem zehnten Situationstyp, der sich durch ein ausdrücklich *unmoralisches Wollen* des Akteurs und einen entsprechenden Handlungsversuch auszeichnet, der jedoch *moralisch positive Folgen* zeitigt. Hier stelle man sich schlicht vor, dass Frankfurts Autofahrer den Passanten absichtlich anfährt, um ihn zu verletzen, stattdessen aber eben seinen Wirbel wieder einrenkt. Der einzig wichtige Unterschied zum vorhergehenden Situationstyp liegt darin, dass der Akteur statt für seine Fahrlässigkeit nunmehr für seinen ausdrücklich unmoralischen Willen als tadelnswert gilt.

Ein elfter und letzter Situationstyp zeichnet sich schließlich umgekehrt durch ein *moralisches Wollen* des Akteurs und einen entsprechenden Handlungsversuch aus, der jedoch zufällig *moralisch schlechte Folgen* zeitigt. Hier denke man wieder an jemanden, der versucht, einer moralischen Pflicht nachzukommen oder im Sinne einer Supererogation eine moralisch vorbildliche Tat zu vollbringen, beispielsweise wie im dritten und vierten Situationstyp eine Person aus einem brennenden Gebäude zu retten. Der Handlungsversuch hat nun allerdings nicht nur nicht den gewünschten Erfolg, sondern richtet im Gegenteil sogar Schaden an, indem z. B. im Zuge und aufgrund des Rettungsversuchs Teile des Gebäudes einstürzen und weitere Personen verletzt werden. Indem der Akteur kausal verantwortlich für sein (moralisches) Wollen und seinen Versuch ist, ist einerseits die notwendige Bedingung für sein diesbezügliches Lobenswertsein erfüllt. Andererseits ergibt sich aufgrund von „Resultant Moral Luck“ durch die Berücksichtigung der zufällig eintretenden moralisch schlechten Folgen, die ihm erneut im Rahmen des zusätzlichen moralischen Verantwortlichmachens zugewiesen werden, auch hier ein gewisses Gegengewicht – selbst wenn der Akteur für diese Folgen erneut nicht zu tadeln ist, da er sie ja nicht willentlich herbeigeführt hat und also keine Willensqualität zeigt, die ein solches (zusätzliches) Tadelnswertsein rechtfertigen würde. Dennoch findet dieser „unglückliche“ situative Umstand Eingang in seine Beurteilung und wirft einen Schatten auf sein Lobenswertsein.<sup>45</sup>

43 Vgl. Frankfurt 2008, 8f.

44 Entsprechend erscheint auch hier, wie im sechsten Situationstyp, die emotionale Reaktion einer Akteursfreude oder vielleicht genauer: einer Akteurserleichterung als angemessen.

45 In diesem Fall erscheint hinsichtlich der moralisch schlechten Folgen dann erneut die emotionale Reaktion eines Akteursbedauerns angemessen.

## Fazit

Folgt man all diesen Überlegungen, so zeigt sich die komplexe normative Analyse moralischer Verantwortlichkeit und des Lobens- und Tadelswertseins meines Erachtens als geeignet, sowohl dem Fairnessgedanken eines Rückgriffs auf die kausale Verantwortlichkeit des Akteurs gerecht zu werden, als auch die intuitiv plausibel erscheinenden situativen Momente von „Resultant Moral Luck“ angemessen mit aufnehmen zu können. Wer „Resultant Moral Luck“ demnach moraltheoretisch ernst nehmen will, der tut gut daran, nicht nur diese komplexe normative Analyse zu vertreten, sondern sich zudem auf die ihr zugrundeliegende normative Interpretation des Prinzips „Sollen impliziert Können“ festzulegen. Denn angesichts der dargestellten metaethischen Zusammenhänge bietet eine begriffliche Interpretation des Prinzips – die gleichwohl in der Debatte die dominante ist – nicht einmal die Möglichkeit, „Resultant Moral Luck“ moraltheoretisch einzubeziehen. Vielmehr wäre es eben bereits als begrifflich verfehlt abzulehnen. Angesichts der metaethischen und moralischen Möglichkeiten, die ein normativer Ansatz mit Blick auf die Fairnessüberlegungen beim Verhältnis zwischen Sollen und Können wie auch bei „Resultant Moral Luck“ bietet, scheint mir dieser allerdings eindeutig der vielversprechendere Ansatz zu sein.

## Literatur

- Austin, John Longshaw (1970): „A Plea for Excuses“, in: Austin, John Longshaw: *Philosophical Papers*, 2. Edition, London: Oxford University Press, 1970, 175–204.
- Baron, Marcia (1988): „Remorse and Agent-Regret“, in: *Midwest Studies in Philosophy* 13, 259–281.
- Concepcion, David W. (2002): „Moral Luck, Control, and the Bases of Desert“, in: *The Journal of Value Inquiry* 36, 455–461.
- Domskey, Darren (2004): „There Is No Door: Finally Solving the Problem of Moral Luck“, in: *Journal of Philosophy* 101, 445–464.
- Domskey, Darren (2005): „Tossing the Rotten Thing Out: Eliminating Bad Reasons not to Solve the Problem of Moral Luck“, in: *Philosophy* 80, 531–541.
- Enoch, David/Marmor, Andrei (2007): „The Case Against Moral Luck“, in: *Law and Philosophy: An International Journal for Jurisprudence and Legal Philosophy* 26, 405–436.
- Feldman, Fred (1986): *Doing the Best We Can. An Essay in Informal Deontic Logic*, Dordrecht: Reidel.
- Frankfurt, Harry G. (2008): „Inadvertence and Moral Responsibility“, in: *The Amherst Lecture in Philosophy* 3, 1–15.
- Haji, Ishtiyaque (2002): *Deontic Morality and Control*, New York: Cambridge University Press..

- Kühler, Michael (2008): „Sollen impliziert Können – begrifflich?“, in: Fürst, Martina/Gombocz, Wolfgang/Hiebaum, Christian (Hg.): *Analysen, Argumente, Ansätze. Beiträge zum 8. Internationalen Kongress der Österreichischen Gesellschaft für Philosophie in Graz*, Frankfurt am Main: Ontos, 2008, 363–370.
- Kühler, Michael (2012): *Sollen ohne Können? Über Sinn und Geltung nicht erfüllbarer Sollensansprüche*, Paderborn: Mentis, im Erscheinen.
- McKenna, Michael/Russell, Paul (2008) (Hg.): *Free Will and Reactive Attitudes. Perspectives on P.F. Strawson's Freedom and Resentment*, Farnham: Ashgate.
- Nagel, Thomas (1979): „Moral Luck“, in: Nagel, Thomas: *Mortal Questions*, Cambridge: Cambridge University Press, 1979, 24–38.
- Nelkin, Dana K. (2008): „Moral Luck“, in: Zalta, Edward N. (Hg.): *The Stanford Encyclopedia of Philosophy (Fall 2008 Edition)*, URL=<http://plato.stanford.edu/archives/fall2008/entries/moral-luck/>.
- Otsuka, Michael (2009): „Moral Luck: Optional, Not Brute“, in: *Nous-Supplement: Philosophical Perspectives* 23, 373–388.
- Rorty, Amélie O. (1980): „Agent Regret“, in: Rorty, Amélie O. (Hg.): *Explaining Emotions*, Berkeley: University of California Press, 1980, 489–506.
- Rosebury, Brian (1995): „Moral Responsibility and Moral Luck“, in: *Philosophical Review* 104, 499–524.
- Saka, Paul (2000): „Ought Does Not Imply Can“, in: *American Philosophical Quarterly* 37, 93–105.
- Schälike, Julius (2010): *Spielräume und Spuren des Willens. Eine Theorie der Freiheit und der moralischen Verantwortung*, Paderborn: Mentis.
- Statman, Daniel (1994a) (Hg.): *Moral Luck*, Albany: State University of New York Press.
- Statman, Daniel (1994b): „Introduction“, in: Statman, Daniel (Hg.): *Moral Luck*, Albany: State University of New York Press, 1994, 1–34.
- Statman, Daniel (1995): *Moral Dilemmas*, Amsterdam: Rodopi.
- Statman, Daniel (2005): „Doors, Keys, and Moral Luck: A Reply to Domskey“, in: *The Journal of Philosophy* 102, 422–436.
- Strawson, Peter F. (1962): „Freedom and Resentment“, in: Watson, Gary (Hg.): *Free Will (Second Edition)*, Oxford: Oxford University Press, 2003, 72–93.
- Suttle, Bruce (1988): „Duties and Excusing Conditions“, in: Lee, S. H. (Hg.): *Inquiries into Values: The Inaugural Session of the International Society for Value Inquiry*, Lewiston: Edwin Mellen Press, 1988, 119–129.

- Vranas, Peter B. M. (2007): „I Ought, Therefore I Can“, in: *Philosophical Studies* 136, 167–216.
- Wallace, R. Jay (1994): *Responsibility and the Moral Sentiments*, Cambridge: Harvard University Press.
- Williams, Bernard (1981): „Moral Luck“, in: Williams, Bernard: *Moral Luck*, Cambridge: Cambridge University Press, 1981, 20–39.
- Wolf, Susan (2000): „The Moral of Moral Luck“, in: Calhoun, Cheshire (Hg.): *Setting the Moral Compass. Essays by Women Philosophers*, Oxford: Oxford University Press, 2004, 113–127.
- Zimmerman, Michael J. (1987): „Luck and Moral Responsibility“, in: Statman, Daniel (Hg.): *Moral Luck*, Albany: State University of New York Press, 1993, 217–233.
- Zimmerman, Michael J. (1996): *The Concept of Moral Obligation*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Zimmerman, Michael J. (2002): „Taking Luck Seriously“, in: *The Journal of Philosophy* 99, 553–576.
- Zimmerman, Michael J. (2006): „Moral Luck: A Partial Map“, in: *Canadian Journal of Philosophy* 36, 585–608.